

Az.: 5 A 595/08
6 K 1434/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 14. September 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. August 2008 - 6 K 1434/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.284,14 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5.8.2008 ist zulässig, aber unbegründet. Die von ihm innerhalb der gesetzlichen Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfolgten und allein maßgeblichen Darlegungen lassen nicht das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erkennen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da sie nicht gemäß § 74 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides erhoben worden sei. Die Klageschrift sei am 1.12.2006 bei Gericht eingegangen, obwohl die Frist am 30.11.2006 abgelaufen sei. Der Widerspruchsbefcheid vom 27.10.2006 sei der damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers spätestens am 30.10.2006 wirksam zugestellt worden. Er sei am 27.10.2006 zur Post aufgegeben worden und der Rechtsanwältin mittels Einwurfeinschreiben am 28.10.2006 zugegangen. Diese Form der Zustellung sei nach § 17 Abs. 1 SächsVwZG zulässig. Da der Einwurf des Widerspruchsbefcheides in den Hausbriefkasten der Prozessbevollmächtigten durch einen Mitarbeiter des Kraftverkehrs T..... erfolgt sei, der die Postdienstleistungen für die Widerspruchsbefehörde durchführe, richte sich der Zeitpunkt der Zustellung nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG. Danach gelte der Befcheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, somit am 30.10.2006.

Der Kläger wendet hiergegen ein, das Urteil beruhe auf einer fehlerhaften Rechtsgrundlage. Die Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO sei nur dann anwendbar, wenn nicht ein späterer Zustellungszeitpunkt gegeben sei. Der Kläger habe bereits mit Schriftsatz vom 5.3.2007 vorgetragen, dass der Widerspruchsbescheid seiner Prozessbevollmächtigten erst am 1.11.2006 zugestellt worden sei. Diesen Vortrag, den er mit Hilfe seiner damaligen Verfahrensbevollmächtigten beweisen könne, habe das Gericht außer acht gelassen. Mit Schriftsatz vom 10.12.2008 ergänzt der Kläger, ein Einwurf des Widerspruchsbescheides zu einem früheren Zeitpunkt habe nicht stattgefunden.

Der Vortrag des Klägers rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25.9.2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinander setzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Er hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.

Zwar ist dem Kläger zuzugestehen, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt hat. Nach dem insoweit unmissverständlichen Wortlaut des § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO sind Widerspruchsbescheide von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO,

16. Aufl., § 73 Rn. 22a). Die Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes kommen somit nicht zur Anwendung.

Allerdings führt dies zu keinem anderen rechtlichen Ergebnis im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Klage. Die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides an die frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers mittels eines Einwurfeinschreibens genügt zwar nicht den Anforderungen, die das Verwaltungszustellungsgesetz an eine ordnungsgemäße Zustellung stellt. Dieses regelt nur die Zustellung durch die Post per Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG), mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein (§ 4 Abs. 1 VwZG), durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG), die Zustellung im Ausland (§ 9 VwZG) und die öffentliche Zustellung (§ 10 VwZG). Die Übermittlung eines Schriftstückes durch ein Einwurfeinschreiben ist nicht vorgesehen und stellt daher grundsätzlich keine wirksame Zustellung dar (vgl. Engelhardt/App, VwVG VwZG, 8. Aufl., § 4 VwZG Rn. 2).

Der Zustellungsmangel wurde jedoch vor dem 1.11.2006 nach § 8 Abs. 1 VwZG geheilt. Lässt sich danach die formgerechte Zustellung eines Dokumentes nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Voraussetzung ist, dass die Behörde den Willen hat, eine Zustellung vorzunehmen. Der Sinn der Norm liegt darin, dass Verstöße gegen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes dann ohne Rechtsfolgen bleiben sollen, wenn auch ohne ihre Einhaltung der Zweck der Zustellung erreicht worden ist, nämlich der tatsächliche Zugang des zuzustellenden Schriftstücks an den Zustellungsadressaten. In diesem Fall wird die wirksame Zustellung fingiert (Engelhardt/App, a.a.O., § 8 VwZG, Rn. 1 und 2).

Der Wille der Widerspruchsbehörde, den Bescheid zuzustellen, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass eine bestimmte Form der Übermittlung gewählt und diese - wenn auch nicht zutreffend - als wirksame Zustellung angesehen wurde. Tatsächlich zugegangen ist der Widerspruchsbescheid der früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts am 28.10.2006 mit Einwurf in deren Hausbriefkasten. Diese Feststellung wird vom Kläger nicht schlüssig in Frage gestellt. Dahingestellt bleiben kann, ob sein Vortrag in dem Schriftsatz vom 10.12.2008 als verspätet zurückzuweisen ist. Auch wenn dort erstmals der tatsächliche Zugang des Widerspruchsbescheides am 28.10.2006 bestritten wird, genügt dies nicht, um den Ausgang des Verfahrens insoweit als offen

anzusehen. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung dargelegt, dass sich der Zugang am 28.10.2006 aus dem Postausgangsbuch der Widerspruchsbehörde ergebe, und hierzu auf Seite 43 und 46 der Widerspruchsakte verwiesen. Auf Seite 43, einer Kopie aus dem Postausgangsbuch der Widerspruchsbehörde, ist vermerkt, dass der Widerspruchsbescheid am 27.10.2006 an die Prozessbevollmächtigte gegangen ist. Seite 46 stellt die Kopie des von dem damaligen Überbringer ausgefüllten Einlieferungsscheins dar, wonach er den Widerspruchsbescheid am 28.10.2006 um 10.35 Uhr in den Briefkasten der Rechtsanwältin eingeworfen hat. Angesichts dieser Umstände genügt die bloße Behauptung des Klägers, der Einwurf sei damals nicht erfolgt, ebenso wenig wie die schriftliche Erklärung seiner damaligen Prozessbevollmächtigten, dass sich im Fall eines Einwurfs vor dem 1.11.2006 ein anderer Eingangsstempel auf dem Bescheid befinden würde. Um die Ausführungen des Verwaltungsgerichts hinreichend in Zweifel zu ziehen, hätte es eines schlüssigen, nachvollziehbaren Vortrages und einer Glaubhaftmachung der darin behaupteten Tatsachen bedurft. Beides lässt sich dem Vorbringen des Klägers nicht entnehmen.

Weitere Zulassungsgründe wurden weder ausdrücklich noch sinngemäß vorgetragen.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*